

Einflußnahme der Betriebe untereinander als Liefer- und Abnehmerbetriebe zur Stimulierung einer bedarfsgerechten Produktion und Versorgung besser berücksichtigen. Bei der Festlegung der Grundsätze des Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs hat die Deutsche Notenbank davon auszugehen, daß

- sie nicht mehr automatisch die Bezahlung der Lieferantenrechnungen vornehmen darf, sondern dies vom Auftrag des Käufers abhängig macht, der das Recht und die Möglichkeit haben muß, die Lieferung vor Bezahlung als vertragsgerecht anzuerkennen, evtl. Mängelrügen geltend zu machen und die Bezahlung zu verweigern,
 - empfindliche Nachteile für den Verkäufer bei nicht vertragsgerechter Lieferung und für den Käufer bei nicht fristgerechter Zahlung eintreten,
 - die Verantwortung des Verkäufers für den Absatz seiner Erzeugnisse und für die Realisierung seiner Forderungen erhöht wird,
 - eine schnelle und rationelle Abwicklung des Zahlungsverkehrs gewährleistet wird.
2. Zur Verrechnung der Warenlieferungen und Leistungen ist ein differenziertes Verrechnungssystem mit nachstehenden Verfahren einzuführen bzw. anzuwenden:

Überweisungsverfahren,
Scheckverfahren,
Laschriftverfahren,
Akkreditivverfahren.

Bei der Bezahlung von Kleinrechnungen ist der Barzahlungsverkehr und die Ausnutzung des Postscheckverkehrs zu fördern.

Das zwischen den Betrieben jeweils anzuwendende Verrechnungsverfahren ist in die Wirtschaftsverträge aufzunehmen. Dabei müssen die gesetzlichen Bestimmungen über die differenzierte Anwendung der Verrechnungsverfahren beachtet werden.

3. Die Deutsche Notenbank kontrolliert den zwischenbetrieblichen Zahlungsausgleich und die ökonomisch richtige Anwendung der Verrechnungsverfahren. Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen über die Verrechnungsverfahren oder bei Verletzung der damit im Zusammenhang stehenden Kreditdisziplin fordert sie die Beseitigung der ursächlichen Mängel.

IV.

Die Aufgaben der Deutschen Notenbank bei der Durchführung ihrer Kontrollaufgaben

1. Die Deutsche Notenbank hat ihre Kontrollfunktion im Prozeß der Finanzierung, der Kreditgewährung, des Krediteinzuges, der Zinszahlung und bei der Abwicklung des Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs zu qualifizieren, insbesondere indem sie mehr als bisher die Kreditgewährung an die Erfüllung von Auflagen oder Bedingungen knüpft oder die zweckgebundene Verwendung vorschreibt.
2. Die Deutsche Notenbank kontrolliert gegenüber den Betrieben mit ihren ökonomischen Mitteln, insbesondere im Zusammenhang mit

- der Gewährung und Rückzahlung von Umlaufmittelkrediten die Bildung und den Umschlag der Material- und Warenbestände,
- der Gewährung und Rückzahlung von Rationalisierungskrediten für Grundmittel deren rasche Inbetriebnahme und rationelle Ausnutzung sowie die Erreichung des vorgesehenen ökonomischen Nutzeffektes,
- der Lohnfondskontrolle die Einhaltung der Lohnfonds,
- der Durchführung des Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs den Zahlungsausgleich der Betriebe.

Mit diesen Kontrollen verbindet die Bank eine Einschätzung über die Erfüllung der Produktions- und Umsatzpläne und der finanziellen Ergebnisse, besonders hinsichtlich der Erfüllung der geplanten Gewinne und der geplanten Selbstkostensenkung.

3. Die Deutsche Notenbank kontrolliert durch die Industriebankfilialen gegenüber den WB und den von ihr geleiteten Industriezweigen über die unter Ziff. 2 dargelegten Aufgaben hinaus mit den ihr übertragenen Aufgaben bei der Haushaltsdurchführung die Entwicklung der Rentabilität, die planmäßige Abwicklung der Haushaltsbeziehungen und verbindet mit ihrer Kontrolltätigkeit auch eine Einschätzung über die Ausnutzung der Grundfonds.
4. Über ihre Feststellungen aus der operativen Finanzkontrolle informiert die Deutsche Notenbank die Leiter der Betriebe, die Generaldirektoren der WB und die Leiter anderer wirtschaftsleitender Organe, unterbreitet ihnen Vorschläge zur Verallgemeinerung guter Erfahrungen, zur Erschließung von Reserven oder zur Beseitigung von Mängeln und fordert die Einleitung von Maßnahmen.

Die Deutsche Notenbank berichtet dem Ministerium der Finanzen regelmäßig über die wichtigsten Ergebnisse ihrer operativen Finanzkontrolle.

Über volkswirtschaftlich wichtige Kontrollfeststellungen hat der Präsident der Deutschen Notenbank den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, den Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates oder die Leiter anderer wirtschaftsleitender Organe sowie den Minister der Finanzen und in Abstimmung mit ihm den Vorsitzenden des Ministerrates zu unterrichten und entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

Mit Hinweisen aus ihrer operativen Finanzkontrolle unterstützt die Deutsche Notenbank die örtlichen Volksvertretungen und ihre Kommissionen, die Räte und ihre Fachorgane, das Komitee der Arbeiter- und Bauern-Inspektion und seine Organe sowie die gesellschaftlichen Organisationen.

Berlin, den 25. September 1964

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Vorsitzender des Ministerrates
St o p h

Der Präsident der Deutschen Notenbank
Dietrich